

# **BStGer BB.2022.101 vom 6. September 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2022.101](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.101)

FR: TPF BB.2022.101 du 6 septembre 2022

IT: TPF BB.2022.101 del 6 settembre 2022

## **Regeste**

Ausstand von Mitgliedern der Beschwerdekammer (Art. 59 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 56 StPO); Berichtigung (Art. 83 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 11**

Oktober 2013 E. 2.2/2.4; 1B\_204/2013 vom 12. September 2013 E. 2.3; 1B\_69/2013 vom 27. Juni 2013 E. 4.2);

- 5 -

- der Gesuchsteller sowohl das Ausstandsgesuch als auch den Antrag auf «Erläuterung und Berichtigung» bzw. «Berichtigung und Aufhebung» des Beschlusses vom 3. August 2022 damit begründete, dass sein Recht auf freie Anwaltswahl und sein rechtliches Gehör verletzt worden sei (vgl. act.1);

- die Beschwerde der Bundesanwaltschaft im Verfahren BB.2021.153 – wie in derartigen Konstellationen üblich – praxisgemäss an den Verteidiger des Beschwerdegegners im Verfahren vor der Strafkammer, an RA E. zugestellt wurde, welcher den Gesuchsteller im Verfahren SK.2019.45 als amtlicher Verteidiger vertreten hatte;

- RA E. im Verfahren BB.2021.153 sowohl die Beschwerdeantwort vom 2. Juli 2021 als auch die Beschwerdeduplik vom 2. September 2021 explizit «namens und im Auftrag» des Gesuchstellers einreichte (BB.2021.153, act.

### **E. 14**

und 37);

- die Beschwerdekammer aufgrund dieser Angaben eines im Anwaltsregister des Kantons Bern eingetragenen Rechtsanwalts darauf vertrauen durfte und musste, dass der Gesuchsteller mit der Vertretung durch RA E. auch im Beschwerdeverfahren BB.2021.153 einverstanden war, und zwar unabhängig davon, dass die beiden offenbar der irrigen Auffassung waren, RA E. handle dabei nach wie vor als amtlicher Verteidiger des Gesuchstellers;

- der Gesuchsteller in der Eingabe vom 9. August 2022 – im Widerspruch zu anderen Ausführungen – denn auch selbst festhielt: «Natürlich hat RA E. mich über sein Tätigwerden unterrichtet» (act. 1 S. 1);

- bei dieser Sachlage von einer Verletzung des Rechts auf freie Anwaltswahl und einer Verletzung des rechtlichen Gehörs keine Rede sein kann, wäre es dem Gesuchsteller doch jederzeit ohne weiteres möglich gewesen, sich selber zu vertreten oder eine andere Vertretung für das Beschwerdeverfahren zu beauftragen;

- damit sowohl dem Ausstandsgesuch als auch dem Gesuch um Erläuterung und Berichtigung die Grundlage entzogen ist und offensichtlich auch keine Pflichtverletzung der Bundesstrafrichter Roy Garré und Daniel Kipfer Fasciati vorliegt;

- das Ausstandsgesuch gegen die Bundesstrafrichter Roy Garré und Daniel Kipfer Fasciati daher abzuweisen ist und sich eine Weiterleitung an die Berufungskammer erübrigt;

- 6 -

- auf das Gesuch um Erläuterung und Berichtigung gar nicht erst eingetreten werden kann, da nach Art. 83 Abs. 1 StPO eine Erläuterung oder Berichtigung eines Entscheids nur vorgenommen werden kann, wenn das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder mit der Begründung in Widerspruch steht, der Gesuchsteller jedoch nichts dergleichen geltend macht;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 416 StPO und Art. 59 Abs. 4 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR);

- der Gesuchsteller – nachdem seine Eingabe vom 9. August 2022 herablassende und verletzendes Äusserungen gegenüber dem Bundesstrafgericht und einzelnen Mitgliedern enthält – schliesslich darauf hinzuweisen ist, dass inskünftig derart ungebührliche Eingaben nach Art. 110 StPO zurückgewiesen und zusätzlich mit einer Ordnungsbusse nach Art. 64 StPO sanktioniert werden können.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.